

Stellungnahme(n) (Stand: 25.01.2022)

Anlage 1

Sie betrachten: Nr. 17C ("Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst"), 4. vereinfachte Änderung
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 12.01.2022 - 28.01.2022

Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	28.01.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Kathrin Ritz, am: 25.01.2022 , Aktenzeichen: 617310/08/ri</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstimmungnahme des Kreises Heinsberg zur Bebauungsplanung Nr. 17C "Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst", 4. vereinfachte Änderung.</p> <p>Seitens des Bauordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulasträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle, das Straßenverkehrsamt, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 23.9.2019 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Straßenverkehrsamt: Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn durch eine textliche Festsetzung sichergestellt wird, dass in jedem Vorhaben/Baugenehmigungsverfahren auf dem Plangebiet ein schalltechnischer Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten vorgelegt wird.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, wenn die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wie in den Unterlagen dargestellt umgesetzt werden. Die externe Kompensationsfläche ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu benennen, da sie in das hier zu führende Kompensationsflächenkataster aufzunehmen ist. Sie muss geeignet sein, die Folgen des Eingriffs funktional und in dem berechneten Umfang zu kompensieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag K. Ritz</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-